



## Mandantenbrief

Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch mit diesem Mandantenbrief möchten wir Sie wieder über interessante aktuelle Entscheidungen und neue gesetzliche Regelungen aus einigen unserer Schwerpunktbereiche informieren.

### Arbeitsrecht

#### **Ankündigung einer zukünftigen Erkrankung regelmäßig Kündigungsgrund**

Kündigt der Arbeitnehmer seine zukünftige Krankheit für den Fall an, dass sein Urlaubsantrag abgelehnt wird, so reicht dies für eine außerordentliche Kündigung aus. Dies hat das Bundesarbeitsgericht vor wenigen Monaten einmal mehr entschieden (2 AZR 251/07). Es machte auch deutlich, dass dies unabhängig davon gilt, ob später eine tatsächliche Krankheit vorliegt. War der Arbeitnehmer jedoch bereits zum Zeitpunkt der Ankündigung erkrankt, so muss nicht zwangsläufig ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegen. Für Arbeitgeber empfiehlt es sich daher, ergänzend zur außerordentlichen auch die ordentliche Kündigung auszusprechen.

*Rechtsanwalt Tobias Richter*

### Familienrecht

#### **Reform des Zugewinnausgleichs zum Anfang des Monats: Die wichtigsten Änderungen**

Mit dem neuen Zugewinnausgleichsrecht werden anfängliche Schulden eines Ehepartners nunmehr komplett mit dem Endvermögen verrechnet. Damit ist die oft kritisierte Besserstellung des bereits bei der Heirat verschuldeten Ehegatten im Falle der Trennung aufgehoben: Hatte dieser nach altem Recht auch dann einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem schuldenfreien Partner, wenn er im Rahmen der Schuldentilgung mehr Zugewinn erwirtschaftete, kommt es nunmehr auf den tatsächlichen Zugewinn an, was dazu führen kann, dass der Ausgleichsanspruch auf den anderen Partner übergeht. Darüber hinaus werden durch die Reform illoyale Vermögensminderungen durch einen der Partner erschwert, so dass insgesamt ein gerechterer Zugewinnausgleich möglich ist.

*Rechtsanwalt Johannes Wetzstein*

### Verkehrsrecht

#### **Videogestützte Kontrollen des Verkehrs vorerst verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hat im August entschieden (2 BvR 941/08), dass anlass- und verdachtsunabhängige Videoüberwachungen verfassungswidrig sind, soweit die Videoaufnahmen aufgrund eines Ministererlasses erfolgen, der lediglich eine Verwaltungsvorschrift darstellt und somit nicht Rechtsgrundlage sein kann. Im konkreten Fall hatte ein Pkw-Fahrer einen Bußgeldbescheid wegen Überschreitung der Geschwindigkeit erhalten. Der Bescheid war nach Auswertung einer Videoaufzeichnung ergangen, die alle Fahrzeuge ohne konkreten Anlass erfasste. Der ADAC weist daraufhin, dass videogestützte Verkehrskontrollen in allen Bundesländern lediglich per Ministererlass geregelt sind. Bußgeldbescheide, die aufgrund einer solchen Videoüberwachung ergehen, sind daher bis auf weiteres im gesamten Bundesgebiet verfassungswidrig. Die dargestellte Entscheidung betraf jedoch nicht die anlassbezogene Verkehrsüberwachung mittels Videowagen durch die Polizei.

*Rechtsanwalt Tobias Richter*